

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1983

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte U- und I-Profile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Südafrika

(83/334/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS der Kommission vom 21. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 3025/82/EGKS⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Empfehlung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 10. Februar 1983 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter U- und I-Profile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Südafrika ein⁽³⁾.

In der Folge wurden zwischen der Gemeinschaft und der Regierung von Südafrika über den Handel mit

Stahlerzeugnissen einschließlich der von der Untersuchung betroffenen Erzeugnisse bestimmte Vereinbarungen getroffen.

Angesichts dieser Vereinbarungen hält es die Kommission für angezeigt, das Antidumpingverfahren einzustellen —

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren von U- und I-Profilen aus Eisen oder Stahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr, der Tarifstelle 73.11 A ex I des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffern 73.11-14 und 16, mit Ursprung in Südafrika wird eingestellt.

Brüssel, den 4. Juli 1983

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 21. 12. 1979, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 37 vom 10. 2. 1983, S. 5.